

**Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006,
Verordnung (EG)1272/2008, Verordnung (EU) 453/2010) und Verordnung
(EU) 830/2015)**

Überarbeitet am: 06.03.2017

Fassung: DE 1

Seite 1 von 6

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

PRODUKTIDENTIFIKATOR

SUBSTANZBEZEICHNUNG

Natürlich vorkommender Kaolinitton

REACH-REGISTRIERUNGSNUMMER:

Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

MARKENNAMEN:

Feinton FT 705

RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN
ABGERATEN WIRD

Hauptanwendungsbereiche - nicht erschöpfende Liste: Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel;
Porzellan, Geschirr, Feuerfestmaterialien usw.)

Lacke

Glas

Füllstoffe

Dichtmittel für Ablagerung

Farbe

Kunststoff und Gummi

Klebstoffe und Dichtungen

Baumaterial und Zement

Kunstdünger und landwirtschaftliche Produkte

EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

FIRMENBEZEICHNUNG:

Strobel Quarzsand GmbH

Freihungssand 3

92271 Freihung

DEUTSCHLAND

Telefon: + 49 (0)9646-9201-0

Telefax: + 49 (0)9646-1257

E-MAIL-ADRESSE DER FÜR DAS SDB VERANTWORTLICHEN PERSON:

guenter.forster@strobel-quarzsand.de

NOTRUFNUMMER

+49 (0) 9646/920115/+ 49 (0) 961-46163

ERREICHBARKEIT AUßERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN?

Ja

2. MÖGLICHE GEFAHREN

EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

VERORDNUNG (EG) 1272/2008:

Keine Einstufung

EINSTUFUNG EU (67/548/EWG):

Keine Einstufung

KENNZEICHNUNGSELEMENTE:

Keine

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG)1272/2008, Verordnung (EU) 453/2010) und Verordnung (EU) 830/2015)

Überarbeitet am: 06.03.2017

Fassung: DE 1

Seite 2 von 6

SONSTIGE GEFAHREN:

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

HAUPTBESTANDTEIL:

Kaolinitton
Menge: 100%
EINECS-Nr.:
310-127-6
CAS-Nr.:
999999-99-4

Natürliche mineralogische Bestandteile von kaolinitischem Ton:

Kaolinit
EINECS NR:
215-286-4
CAS-NR:
1318-74-7

Quarz
EINECS NR:
238-878-4
CAS-NR:
014808-60-7

Glimmer
EINECS NR:
310-127-6
CAS-NR:
12001-26-2

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

AUGENKONTAKT:

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

EINATMEN:

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

VERSCHLUCKEN:

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

HAUTKONTAKT:

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

HINWEISE AUF ÄRZTLICHE BENÖTIGTE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

LÖSCHMITTEL

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN:

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG)1272/2008, Verordnung (EU) 453/2010) und Verordnung (EU) 830/2015)

Überarbeitet am: 06.03.2017

Fassung: DE 1

Seite 3 von 6

Keine besonderen Anforderungen.

METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubeentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Siehe Abschnitte 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Staubeentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubeentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

TECHNISCHE MAßNAHMEN/SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Gesetzliche Grenzwerte für Staubeexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliziumoxid).

TRGS 900 und TRGS 906 sind in Deutschland in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten
Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION:

GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN

Staubeentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubebelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubebelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

INDIVIDUELLE SCHUTZMAßNAHMEN, ZUM BEISPIEL PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

AUGEN-/GESICHTSSCHUTZ

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

HAUTSCHUTZ

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände - s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

HANDSCHUTZ:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

ATEMSCHUTZ:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfilter der Klasse 2 oder 3 (FP2 – FP3) wird empfohlen. Sehen Sie EN 143:2000 Atemschutzgeräte - Partikelfilter

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

Verwehungen durch Wind vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

AUSSEHEN:

**Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006,
Verordnung (EG)1272/2008, Verordnung (EU) 453/2010) und Verordnung
(EU) 830/2015)**

Überarbeitet am: 06.03.2017

Fassung: DE 1

Seite 4 von 6

Fest; Klumpen, Presskuchen

KORNFORM:

körnig, kantengerundet

FARBE:

Rötlich braun

GERUCH:

Geruchlos

GERUCHSSCHWELLE

Nicht relevant

PH-WERT

pH-Wert (100 g/l Wasser bei 20°C)

3 - 7

SCHMELZPUNKT

Nicht verfügbar

RELATIVE DICHTE:

2,6 g/cm³

LÖSLICHKEIT(EN)

WASSERLÖSLICHKEIT

Vernachlässigbar

LÖSLICHKEIT IN FLUORWASSERSTOFFSÄURE

Ja

SONSTIGE ANGABEN

keine anderen Informationen

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

REAKTIVITÄT

Träge, nicht reaktiv

CHEMISCHE STABILITÄT

Chemisch stabil

MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Keine gefährlichen Reaktionen.

ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN:

Nicht relevant

UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE:

Nicht relevant

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

AKUTE TOXIZITÄT

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

KARZINOGENITÄT

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ASPIRATIONSGEFAHR

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

TOXIZITÄT

Nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG)1272/2008, Verordnung (EU) 453/2010) und Verordnung (EU) 830/2015)

Überarbeitet am: 06.03.2017

Fassung: DE 1

Seite 5 von 6

PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Nicht relevant

BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Nicht relevant

MOBILITÄT IM BODEN

Vernachlässigbar

ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG

Nicht relevant

ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

ABFÄLLE/RESTMENGEN

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

VERPACKUNGSMATERIAL

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

UN-NUMMER

Nicht relevant

ORDNUNGSGEMÄÑE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

Nicht relevant

TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO/IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

VERPACKUNGSGRUPPE

Nicht relevant

UMWELTGEFAHREN

Nicht relevant

BESONDERE VORSICHTSMAÑNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

MASSENGUTBEFÖRDERUNG GEMÄÑ ANHANG II DES MARPOL-ÜBEREINKOMMENS 73/78 UND GEMÄÑ IBC-CODE

Nicht relevant

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS

GEMISCH

NATIONALE VORSCHRIFTEN:

WASSERGEFÄHRDUNGSKLASSE:

NWG

STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

Für Deutschland:

TRGS 900 und TRGS 906 sind in Deutschland in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten

Für Österreich und Schweiz:

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

16. SONSTIGE ANGABEN

MATERIALIEN ANDERER ANBIETER

Werden nicht von Strobel Quarzsand GmbH hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Strobel Quarzsand GmbH-Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom

**Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006,
Verordnung (EG)1272/2008, Verordnung (EU) 453/2010) und Verordnung
(EU) 830/2015)**

Überarbeitet am: 06.03.2017

Fassung: DE 1

Seite 6 von 6

Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des von Strobel Quarzsand GmbH hergestellten Produkts in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

HAFTUNG:

Die vorliegenden Informationen sind gemäß Strobel Quarzsand GmbH Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit, oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

SCHULUNG

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

Langandauernde und/oder intensive Exposition gegenüber alveolengängigem Staub kann Reizungen der Schleimhäute und Atemwege sowie Lungenschäden verursachen, die sich in Atemnot und reduzierter Lungenfunktion äußern. Das Einatmen von Staub kann zu Reizungen von Nase, Rachenbereich und Atemwegen führen.